

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1832**

7. Kapitel. Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen  
Orten zusammengesetzt sind

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

## 7. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

## §. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solcher befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

## §. 61.

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

## §. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Uebergug aus einem Ort in den anderen Statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

## §. 63.

Im andern Fall ist der Uebergug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen andern, wie der Uebergug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Allmendvermögen haben.

## §. 64.

In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

## §. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernußens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

## 8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

## §. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

- 1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 und 51;
- 2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armutshalber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
- 3) bei den Entmündigten und Mundtoten.

Bei den unter Nummer 3) Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

## §. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

- 1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.